

<u>Niederschrift</u>

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Tiefenbach am 30. Juli 2020 in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
 Bürgermeister Christian Fürs 	st, CSU anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere	Zukunft anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukur	nft anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, pa	arteilos anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerlich	e Wähler anwesend
3. Bürgermeister Johann Hölle	r, Bürgerliche Wähler anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerlich	e Wähler anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis	90/ Die Grünen anwesend
Christina Roßgoderer, Bündnis	90/ Die Grünen anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ D	ie Grünen entschuldigt
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

77. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 30. Juni 2020.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 30. Juni 2020 abstimmen.

Abstimmung: 18:0 (ohne Ewald Schmatz, Florian Schwarzbauer, Johann Kirchberger)

78. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 30. Juni 2020.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2020 informiert.

79. Vorstellung von Michaela Lenz und Christoph Goldschmidt als neue Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Vom Vorsitzenden wird informiert, dass seit dem 1. Juli 2020 Michaela Lenz und Christoph Goldschmidt bei der Gemeinde Tiefenbach beschäftigt. Michaela Lenz ist im Bürgerbüro zuständig für Standesamt, Friedhofsverwaltung und Wahlen. Christoph Goldschmidt ist in der Hauptverwaltung verantwortlich für Personalsachbearbeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Büchereien, Fremdenverkehr, Kultur und Tourismus. Anschließend wird beiden nacheinander das Wort erteilt um sich den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vorzustellen.

80. Neubau der Kläranlage Tiefenbach - Vorstellung der ausgearbeiteten Planung für den Neubau der Kläranlage sowie Freigabe der Planung für die Genehmigungsplanung und Ausschreibung – vgl. dazu Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23.07.2020.

Eingangs wird vom Vorsitzenden erläutert, dass zur Auswahl des Planungsbüros ein VgV-Verfahren durchgeführt worden ist. Außerdem wird berichtet, dass die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) bereits im Jahr 2019 durchgeführt worden sind. Aktuell wird vom Büro Steinbacher die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) durchgeführt. Die gefertigte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung vom Büro Steinbacher soll anschließend vorgestellt werden. Eine Vorstellung mit Vorberatung hat bereits in der Sitzung des Bau-und Umweltausschuss am 23. Juli 2020 stattgefunden. Vom Vorsitzenden wird außerdem informiert, dass die Planung während der Corona-Zeit trotzdem fortgeführt worden ist und dass es Neuerungen gibt, welche dem Gemeinderat noch nicht bekannt sind. Unter anderem wurde auf einer Fläche im Norden eine Lagerhalle mit Lagerplatz für den gemeindlichen Bauhof eingeplant. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 23. Juli 2020 die vorgestellte Planung mehrheitlich befürwortet und empfiehlt dem Gemeinderat die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die vorgestellte Planung weiter zu verfolgen.

Zur Vorstellung des aktuellen Planungsstandes wurden Herr Schendel und Herr Mayer vom Büro Steinbacher Consult eingeladen. Anschließend wird Herrn Schendel das Wort erteilt, der das Projekt einen kurzen Vortrag erläutert. Sein Vortrag hat folgende Eckdaten:

Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)



Bestand

- . Betriebsgebäude, Rechen und Sandfang
- 2. Vorklärung, Kaltfaulung
- 3. Tropfkörper
- 4. Nachklärung
- 5. Schlammspeicher
- 6. Fällmitteldosierung
- 7. Auslaufmessung

Ausbaugröße 8.500 Einwohnergleichwerte

Zeile	Beschreibung	Ansatz Einheit	IST	PLAN	Art
1	Einwohner angeschlossen	E	5.800	5.800	kommunal
2	Fremdenverkehr	EGW	133	133	kommunal
3	Erweiterungsflächen	EGW		228	kommunal
4	Schulen, Kindertagesstätten	EGW	70	70	kommunal
5	Fäkalschlamm-Mitbehandlung	EGW	450	450	
6	Kleingewerbe	5% EGW	290	290	gewerblich
7	Biobäckerei Wagner	EGW		500	gewerblich
8	Summe kommunal (Zeile 1 - 4)	EGW	6.453	6.681	
9	Summe gewerblich (Zeile 5 + 6)	EGW	290	790	
10	Summe gesamt ohne Reserve	EW	6.743	7.471	
11	Reserven			1.029	kommunal
12	SUMME gesamt		6.743	8.500	

Vorplanung (Leistungsphase 2) – Oktober 2019

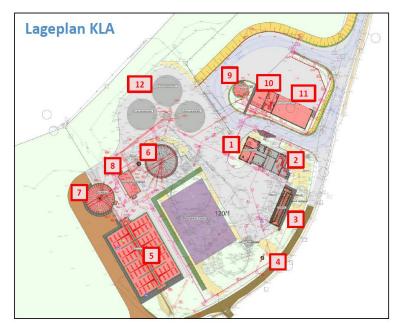


Kostenschätzung der möglichen Varianten

Zusammenstellung der Kosten		Variante 1	Variante 2	Variante 3
		Belebung, aerob	SBR, aerob	Belebung, Faulung
Kostengruppe		Summe KGR	Summe KGR	Summe KGR
Summe 100 - Grundstück		- €	- €	- €
Summe 200 - Herrichten und Erschließung		110.000€	85.000€	110.000€
Summe 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen		3.236.107€	3.049.521€	4.020.043 €
Summe 400 - Bauwerk-Technische Anlagen		1.858.887€	2.128.087€	2.486.887 €
Summe 500 - Außenanlagen		316.500€	316.500€	316.500 €
Summe 600 - Ausstattung und Kunstwerke		- €	- €	- €
Summe 700 - Baunebenkosten		828.224€	836.866€	1.040.014 €
Gesamtkosten netto	Summe GSK	6.349.718 €	6.415.975€	7.973.444 €
zuzüglich ges. MWST	19%	1.206.446€	1.219.035€	1.514.954 €
Gesamtkosten brutto inkl. MWST		7.556.164 €	7.635.010 €	9.488.398 €

Optionale Maßnahmen	
PV-Anlagen (ca. 290 m²)	ca. 85.000 €

Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) Aktueller Planungsstand



Planung

- Betriebsgebäude, Anbau / Sanierung
- 2. Rechenanlage
- 3. Sandfang
- 4. Zulaufmessung
- 5. Belebung
- 6. Nachklärung 1
- 7. Nachklärung 2
- 8. Rücklaufschlamm/Gebläse/ Ablaufmengenmessung
- 9. Schlammeindicker
- 10. Schlammentwässerung
- 11. Lagerhalle
- 12. Best. Schlammspeicher

PV-Anlage

Vom Büro Steinbacher wird empfohlen, dass auf allen entstehenden Dachflächen eine Photovoltaikanlage installiert werden soll. Für den Betrieb der Kläranlage wäre dies effizient, wirtschaftlich und nachhaltig. In der bisherigen Kostenschätzung waren die Kosten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht miteingerechnet, sondern nur optional aufgeführt. Vom Büro Steinbacher wurde auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, welche sich wie folgt darstellt:

PV-Anlage Wirtschaftlichkeit

Module Anzahl	310
Dachneigung:	30 °
Ausrichtung:	0 °
Fläche	507 m²
Ausbeute:	100,00%
Verschattung	0,00%
installierte Leistung	100,75 kW
spezifischer Ertrag	950 kWh/kWp
Ertrag	95.713 kWh/a

Anteil Eigenverbrauch an Stromverbrauch	100%
Eigenverbrauchte PV-Strom Menge	88.350 kWh
Erlöse (Einsparung + Einspeisevergütung)	16,61 Ct/kWh
Gestehung	7,20 Ct/kWh
Differenz	9,41 Ct/kWh
Jährl. Gewinn	9.008€
Amortisation	8,7 a
Gewinn in 20a	180.161€
Spez. Gewinn (Jährl. Gewinn/ Kapitalkosten)	8,22 Ct/€
Eingesparte CO2 Emissionen	43.070,63 kg

Kostenschätzung

	netto	15% BNK	incl. BNK netto	19% MWST	Brutto
	netto	15% DNK	inci. DNK netto	19% 1010031	Brutto
Kostenschätzung	5.521.494 €	828.224 €	6.349.718€	1.206.446 €	7.556.165€
Kostenberechnung Kläranlage					
(Aufgabenumfang entsprechend Vorplanung)	6.053.242€	907.986 €	6.961.228 €	1.322.633 €	8.283.862€
Differenz Kostenberechnung zur Kostenschätzung					727.697 €
Zusätzliche Maßnahmen KLA					
Anbau Betriebsgebäude	157.343 €	23.601 €	180.944 € "	34.379€	215.324€
Umbau / Renovierung Betriebsgebäude	144.803 €	21.720 €	166.523 €	31.639 €	198.162€
Außenanlage, Anteil Schlammentw. (25%)	71.156 €	10.673 €	81.830 €	15.548 €	97.377 €
PV-Anlage	99.000€	14.850 €	113.850€	21.632€	135.482 €
Stromanschluss	150.000€	22.500 €	172.500 €	32.775€	205.275€
Heizungsanlage / WP im Gebläseraum	51.500 €	7.725€	59.225€	11.253€	70.478€
Gesamtkosten zusätzliche Maßnahmen KLA					922.098 €
Gesamtkosten Kläranlage					9.205.959€
Maßnahmen für Bauhof					
Neubau Lagerhalle	178.383 €	26.757 €	205.140 €	38.977 €	244.116€
Außenanlagen, Anteil Lagerhalle (75%)	213.469 €	32.020 €	245.489 €	46.643 €	292.132€
Zufahrt Kläranlage Grubmühlweg	97.500€	14.625€	112.125€	21.304€	133.429€
Gesamtkosten Bauhof					669.677€

Die Kostenschätzung für die Kläranlage war im Ursprung bei 7.556.164 €/brutto. Die Kostenberechnung für den damaligen Umfang der Vorplanung liegt nun bei 8.283.862 €/brutto. Somit gibt es eine Mehrung von der Kostenschätzung zur Kostenberechnung in Höhe von 727.697 €/brutto. Für zusätzliche Maßnahmen (Sanierung und Erweiterung Betriebsgebäude, PV-Anlage, Stromanschluss, Heizungsanlage) gibt es eine Kostenmehrung von 922.098 €/brutto. Sollten die Maßnahmen für den Bauhof und die Sanierung der Zufahrtsstraße umgesetzt werden, liegt die Kostenberechnung bei 669.677 €/brutto.

Nach der Vorstellung des Planungsstandes und der Kostenberechnung wird vom Vorsitzenden noch kurz auf den Vortrag eingegangen. Er spricht sich dabei für die Sanierung des Betriebsgebäudes, die Errichtung des Bauhofgebäudes und die Errichtung einer PV-Anlage aus. Das Betriebsgebäude ist sanierungsbedürftig und soll den aktuellen Standards (Dusche, WC, Aufenthaltsraum, Labor und Warte) angepasst werden. Die Errichtung einer PV-Anlage für Stromeigenverbrauch ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die Lagerhalle für den Bauhof wäre wichtig, da verschiedene Sommer- und Wintergerätschaften eingelagert werden könnten. Außerdem könnte auf der vorgelagerten Fläche eine Lagermöglichkeit für zu beprobendes Erdreich geschaffen werden. Die Nutzung der Abwärme von der Gebläseanlage ist nach Rücksprache mit dem Büro Nigl & Mader zu kostenintensiv und daher unwirtschaftlich. Somit kann von dieser Idee Abstand genommen werden. Die Kosten für den Stromanschluss werden sich nach Auskunft vom Bayernwerk reduzieren.

Bezüglich der RZWas Härtefallförderung wurde bereits eine Vorberechnung durch die Verwaltung mit dem Büro Steinbacher vorgenommen. Nach jetzigem Stand wird die erforderliche Schwelle für eine Förderung nicht erreicht. Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte aber auf jeden Fall ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Es wird außerdem informiert, dass bis zu den Sitzungen im Oktober (HFA und GR) eine Vorkalkulation mit verschiedenen Varianten der Finanzierung durch die Verwaltung erarbeitet wird. Anschließend

kann der Gemeinderat entscheiden, in welchem Verhältnis die Kosten auf Beiträge und/oder Gebühren finanziert werden sollen.

Um in der Planung weiterzukommen ist die Freigabe durch den Gemeinderat erforderlich.

Anschließend wird umfassend über die vorgestellte Planung diskutiert. Insbesondere wird auf die Mehrung zwischen Kostenschätzung und Kostenberechnung eingegangen. Die Lagerhalle für den Bauhof mit dem Lagerplatz wird grundsätzlich auch positiv bewertet, ebenso die Ausstattung sämtlicher Dachflächen mit einer PV-Anlage. Bei der Sanierung der Zufahrtsstraße wird diskutiert, ob sie dem Neubau Kläranlage oder dem gemeindlichen Straßenunterhalt zugerechnet werden soll. Nach Abschluss der Fragen und Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Errichtung von PV-Anlagen auf allen möglichen Dachflächen aussprechen kann.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Christina Roßgoderer)

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob für den Bauhof eine Lagerhalle mit Lagerplatz errichtet werden soll.

Abstimmung: 19:1 (ohne Ewald Schmatz)

Beschluss 3:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Straßensanierung zu den Baukosten der Kläranlage hinzugerechnet werden soll.

Abstimmung: 19:1 (ohne Ewald Schmatz)

Beschluss 4:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Planung für die weiteren Planungsschritte (Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung) so weiterverfolgt werden soll.

Abstimmung: 19:1 (ohne Ewald Schmatz)

81. Vorlage der Jahresrechnung 2019 vom 09.07.2020 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Der Gemeinderat wurde über die Aufstellung der Jahresrechnung 2019 informiert. Diese schließt mit folgendem Ergebnis:

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

		Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen		13.949.815,61 €	6.822.302,74 €	20.772.118,35€
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00€	0,00€	0,00€
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00€	0,00€	0,00€
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	46.393,01€	311,22€	46.704,23 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	=	13.903.422,60 €	6.821.991,52 €	20.725.414,12 €
Soll-Ausgaben		13.903.422,60 €	6.821.991,52 €	20.725.414,12€
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00€	0,00€	0,00€
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00€	0,00€	0,00€
Abgang alter Kassenausgabereste	- [0,00€	0,00€	0,00€
Bereinigte Soll-Ausgaben	=	13.903.422,60 €	6.821.991,52 €	20.725.414,12 €
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)		0,00€	0,00€	0,00€
Darin enthalten sind folgende Beträge:				
Zuführung zum Vermögenshaushalt:				2.724.770,39€
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik)				2.512.328,10 €

Als Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 im Sinne von § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik konnte der Allgemeinen Rücklage somit ein Betrag i. H. v. **2.512.328,10 EUR** zugeführt werden. In dem Betrag i. H. v. **2.512.328,10 EUR** ist eine Zuführung i. H. v. **9.910,38 EUR** zur Aufstockung der Mindestrücklage enthalten.

Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2019 vom 09.07.2020 wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GRin Sabine Zittelsperger wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 festzulegen und die Prüfung durchzuführen.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

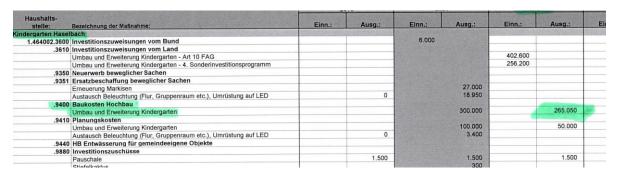
82. Haushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2020 – Information über die Berichtigung des Betrags für die Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.065.050 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung, die Kreditaufnahme i.H.v. 1.210.760 € und ein Teil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.200.000 €, von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Auf Nachfrage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, weshalb hier nicht der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt wurde, haben diese die Genehmigung nochmals überprüft. Mit Schreiben vom 01.07.2020 wurde dann die Genehmigung der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen auf 8.065.050 € korrigiert.

In diesem Zusammenhang stellte die Rechtsaufsichtsbehörde allerdings fest, dass zwischen dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag (8.065.050 €) und dem Haushaltsplan (7.800.000 €) eine Diskrepanz besteht. Grund dafür ist, dass bei Haushaltsstelle 1.464002.9400 (Baukosten Kindergarten Haselbach) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 265.050 € für das Finanzplanjahr 2021 eingeplant war, diese jedoch bei der Eingabe ins EDV-Programm offensichtlich nicht übernommen wurde und somit auch nicht im Haushaltsplan vermerkt ist.



Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde sind jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der Gemeinderat ist über die Änderung des Haushaltsplanes in Kenntnis zu setzen.

Ohne Abstimmung!

83. Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats –vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.06.2020 u. 09.07.2020.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden auf die Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss eingegangen. Insbesondere werden mit der neuen Geschäftsordnung die finanziellen Kompetenzen für den Bürgermeister und die Ausschüsse erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit für eine digitale Ladung geschaffen. Ziel der neuen Geschäftsordnung soll die Reduzierung von Tagesordnungspunkten in den einzelnen Gremien sein, als Folge wird die Verwaltung entlastet und in Bauangelegenheiten kann für kleiner Vorhaben eine schnellere Bearbeitung erfolgen, was zu mehr Bürgerfreundlichkeit führt. Im Anschluss wird noch kurz über die Eckdaten diskutiert. Änderungen zu den durchgeführten Vorberatungen ergeben sich dabei nicht. Somit kann die neue Geschäftsordnung beschlossen werden. Die öffentlichen Niederschriften werden zukünftig auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Geschäftsordnung des Gemeinderats



Der Gemeinderat Tiefenbach, Landkreis Passau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Delegierbarkeit entgegenstehen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung

fasst der Gemeinderat den Grundsatz- und Einleitungsbeschluss (z.B. Aufstellungs-, Änderungs- und/oder Aufhebungsbeschluss). Der Bau- und Umweltausschuss wickelt dann jeweils das weitere Verfahren ab und wägt dabei auch Bedenken und Anregungen ab. Für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist allein der Bau- und Umweltausschuss zuständig.

- 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten,

Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

- 20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- 21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
- 23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 27. die Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen, Einziehungen nach dem Straßenund Wegerecht,
- 28. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungs- und Ablöseverträgen im weitesten Sinne,
- 29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- 30. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Bürgermeister,
- 31. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder

ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- entfällt –

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- entfällt –

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne betragsmäßige Begrenzungen,
- die Entscheidung über zinslose Stundungen,
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **25.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.500 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Vorberatung),
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen (Vorberatung),
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (Vorberatung des Haushalts, von Verordnungen, Satzungen und Richtlinien. Das Finanzwesen, die Finanzierbarkeit von Maßnahmen),

- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbewesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Schulen, der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, der sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
- Grundstücksangelegenheiten (im Einzelfall gilt die Wertgrenze von **60.000 €**, anderenfalls vorberatende Angelegenheit)
 - a) Beschaffung, Ankauf von unerschlossenem Bauland (u.a. Angebotsmodell, Festlegung der Kauf-, Verkaufspreise)
 - b) Ankauf von Grundstücken zur Bevorratung oder bei denen noch kein bestimmter Verwendungszweck festgelegt ist.
 - c) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten oder Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) darüber, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss fallen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a.) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dabei wickelt der Bau- und Umweltausschuss die vom Gemeinderat eingeleiteten Bauleitverfahren (ohne Flächennutzungsplan) ab, wägt dabei Bedenken und Anregungen ab und beschließt die endgültige Form der jeweiligen Satzung,
- b.) Der Bau- und Umweltausschuss ist allein zuständig für vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch,
- c.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- d.) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Unterhalts- und Erweiterungsmaßnahmen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 60.000 €,

- e.) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f.) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g.) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen (Vorberatung),
- h.) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i.) Angelegenheiten des Natur-, Klima- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j.) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k.) Angelegenheiten des Bauwesens, bei Straßen-, Wege-, Brücken Kanalbaumaßnahmen, bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, beim Bau sonstiger Verbund Entsorgungsanlagen, inklusive der Gestaltung von Erschließungsanlagen,
- I.) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m.) Grundstücksangelegenheiten
 - An- und Verkauf von Straßen- und Wegeflächen (ohne Flächen zur Ersterschließung), vgl. HFA,
 - Grunderwerb für Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. für den Kanalbau),
 - Vergabe, Kauf, Verkauf und Rückkauf von Bauparzellen einschließlich Abschluss der entsprechenden Ablöseverträge.

Soweit Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, gilt im Übrigen jeweils die Wertgrenze von 60.000 € allerdings gilt diese Wertgrenze nicht bei Vergabe, Kauf, Verkauf- oder Rückkauf von Bauparzellen nach Buchstabe m.).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss nicht selbst entscheiden kann oder die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, werden diese Ausschüsse beratend tätig. Aufgabe der Ausschüsse ist es dann, die Angelegenheiten und Beratungsgegenstände für die Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschluss zu unterbreiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er

Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 - 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 - 9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 - 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

- 1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **25.000 €**im Einzelfall, (diese Betragsbegrenzung; gilt jedoch nicht für laufende, wiederkehrende Angelegenheiten)
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass²	1.500€
- Niederschlagung ³	7.500€
- Stundung bis zu einem Jahr ⁴	12.500€
- Stundung über einem Jahr ⁵	7.500€
- Aussetzung der Vollziehung ⁶	7.500€

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder − falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht − einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **25.000 €**,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.500 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **1.000 €**je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **25.000 €** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn eine Satzung nach §
 34 BauGB vorhanden ist
- d) die Zulassung von isolierten Befreiungen/Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, wenn <u>alle</u> erforderlichen Nachbarunterschriften vorliegen
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied Christina Roßgoderer und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalter erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 21st die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- entfällt -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig in, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Tiefenbacher Rathauses, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach statt; die Gemeinderatssitzungen beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr, Ausschusssitzungen um 17:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung <u>oder</u> mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden Tagesordnung, Sitzungstermin und Sitzungsort auf einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich, als eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt <u>oder</u>
 - 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern des Gemeinderats bis spätestens fünf Tage vor der folgenden Sitzung per Post oder E-Mail übersandt. ⁴Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschriften über die vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen liegen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gemeinderatssitzung sowie während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, (z.B. Antrag auf Vertagung oder Absetzung, Antrag auf Schluss der Rednerliste, Antrag auf Schluss der Beratung, Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss),
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,

- 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung <u>nach</u> Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (6) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes und nach Genehmigung des Gemeinderats auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - a) Tiefenbach, am Gebäude des Rathauses Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
 - b) Haselbach, Anschlagtafel Dorfmitte, beim Dorfbrunnen, auf Grundstück Flurnummer 25 Gemarkung Haselbach
 - c) Kirchberg vorm Wald, Ortsmitte, in der zentralen Schaukastenanlage der Gemeinde Tiefenbach, auf Grundstück Flurnummer 3/7 Gemarkung Kirchberg, Nähe Alois-Endl-Straße."
 - d) Irring, Bushaltestelle an der Südostecke des Grundstücks "Am Sonnenhang 5" bei der Einmündung in den Weiherweg.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01.08.2020** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **01.07.2014** zuletzt geändert am **23.11.2016** außer Kraft.

Beschluss:

Die vorgenannte Geschäftsordnung wird in der vorgenannten Fassung vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

84. Umbau und Erweiterung des Kindergartens in Haselbach – Vergabe der Gewerke A) Baumeisterarbeiten, B) Zimmererarbeiten, C) Spenglerarbeiten, D) Heizung und Sanitär und E) Elektrotechnik.

Für die vorgenannten Gewerke wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurde nach dem folgenden Zeitplan ausgeschrieben:

Versand der Ausschreibungsunterlagen
 30. Juni 2020

• Submission der erforderlichen Gewerke: 21. Juli 2020 10:00 Uhr

Der Baubeginn ist für den 31. August 2020 oder den 07. September 2020 geplant. Die Fertigstellung mit Endreinigung soll bis zum 31. August 2021 abgeschlossen sein.

Gewerk Baumeisterarbeiten

Angeforderte Angebote:	11
Abgegebene Angebote:	4
Kostenberechnung:	138.736,00 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma Schneider Bau, Ruderting
Angebotssumme:	138.780,37 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	+ 44,37 €/brutto
nächster	139.420,18 €/brutto
höchster	180.800,77 €/brutto

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Schneider Bau, Ruderting abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für die Baumeisterarbeiten mit der Auftragssumme i. H. v. 138.780,37 €/brutto an die Firma Schneider Bau vergeben wird.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Johannes Unholzer)

Gewerk Zimmererarbeiten

Angeforderte Angebote:	10
Abgegebene Angebote:	5
Kostenberechnung:	75.400,00 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma TS Holzbau, Tiefenbach
Angebotssumme:	73.942,92 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	- 1.457,08 €/brutto
nächster	76.854,64 €/brutto
höchster	80.448,90 €/brutto

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma TS Holzbau, Tiefenbach abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für die Zimmererarbeiten mit der Auftragssumme i. H. v. 73.942,92 €/brutto an die Firma TS Holzbau vergeben wird.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

Gewerk Spenglerarbeiten

Angeforderte Angebote:	7
Abgegebene Angebote:	1
Kostenberechnung:	5.831,00 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma Schachner, Ruderting
Angebotssumme:	8.485,40 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	+ 2.627,40 €/brutto
nächster	-
höchster	-

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Schachner, Ruderting abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für die Spenglerarbeiten mit der Auftragssumme i. H. v. 8.485,40 €/brutto an die Firma Schachner vergeben wird.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

Gewerk Heizung und Sanitär

Angeforderte Angebote:	11
Abgegebene Angebote:	5
Kostenberechnung:	71.188,80 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma Wagner, Tiefenbach
Angebotssumme:	77.161,96 €/brutto

Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	+ 5.973,16 €/brutto
nächster	79.627,17 €/brutto
höchster	95.882,09 €/brutto

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Wagner, Tiefenbach abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für Heizung und Sanitär mit der Auftragssumme i. H. v. 77.161,96 €/brutto an die Firma Wagner vergeben wird.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

Gewerk Elektrotechnik

Angeforderte Angebote:	11
Abgegebene Angebote:	2
Kostenberechnung:	101.596,36 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma Hämmel, Passau
Angebotssumme:	113.310,67 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	+ 11.714,31 €/brutto
nächster und höchster	113.772,44 €/brutto

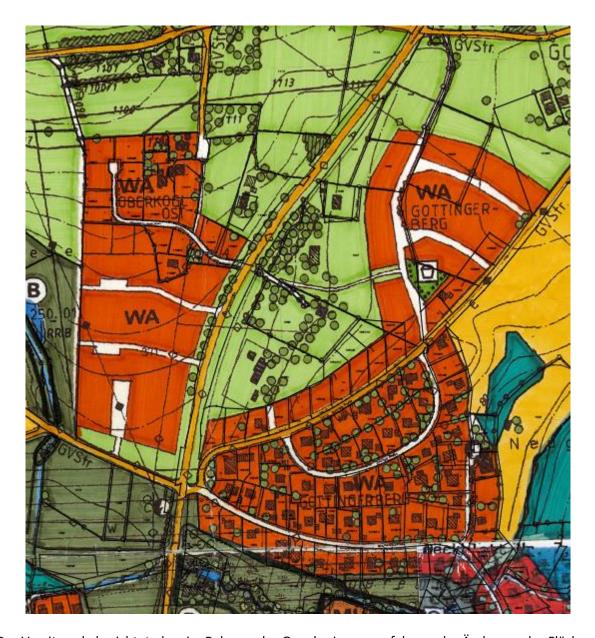
Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Hämmel, Passau abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für Elektrotechnik mit der Auftragssumme i. H. v. 113.310,67 €/brutto an die Firma Hämmel vergeben wird.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

85. Bauleitplanung – Beratung zur Behandlung der WA-Flächen Oberkogl und Gottingerberg bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 14 – vgl. Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23.07.2020.



Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 14 fordert das Landratsamt Passau im Gleichklang mit der Regierung von Niederbayern und dem Regionalen Planungsverband (siehe Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren) dass bestehende WA-Flächen im Flächennutzungsplan bei der kommenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach berücksichtigt und überdacht werden, um zu verhindern, dass WA-Flächen im Flächennutzungsplan verbleiben, die nicht oder nur sehr langfristig zu verwirklichen sind. Als Beispiele dienen hier die WA-Flächen Gottingerberg und Oberkogl, welche bis dato nicht als WA-Flächen realisiert werden konnten. Der Bau- und Umweltausschuss hat seiner Sitzung am 23. Juli 2020 eine Vorberatung durchgeführt und empfiehlt dem Gemeinderat diesen Beschluss zu bestätigen.

Beschluss:

Bei Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach werden u. a. die Baugebiete WA Oberkogl und WA Gottingerberg auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit und damit Realisierbarkeit in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen überprüft und sollte sich dabei keine Lösung abzeichnen als Bauflächen herausgenommen. Sollte vor Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans ein neues WA-Gebiet entwickelt werden, das nicht schon im aktuellen Flächennutzungsplan

als Wohnfläche dargestellt ist, ist zwingend mindestens eines der beiden vorgenannten WA-Gebiete zeitgleich aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen.

Abstimmung: 20:0 (ohne Ewald Schmatz)

86. Bestellung eines Leiters für das Standesamt Tiefenbach nach dem Ausscheiden der bisherigen Leiterin Gabriela Schneider sowie deren Stellvertreterin Diana Bumberger.

Bisher war Gabriela Schneider als Leiterin des Standesamts bestellt. Ihre Vertreterin war Diana Bumberger. Da Gabriela Schneider seit dem 1. Mai 2020 in Rente ist und Diana Bumberger seit 25.07.2020 in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit.

Aus diesem Grund muss für den Standesamtsbezirk Tiefenbach ein neuer Leiter bestellt werden. Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Florian Reiss momentan nur einen ausgebildeten Standesbeamten. Als Notstandesbeamtin für Urlaubs- und Krankheitsvertretung wurde in Absprache mit Herrn Garkisch vom Landratsamt Heidi Mader von der Gemeinde Ruderting als Notstandesbeamtin bestellt. Michaela Lenz kann momentan noch nicht als Standesbeamtin ausgebildet werden, da keine Lehrgänge stattfinden bzw. abgesagt worden sind. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass Florian Reiss als Standesbeamter vorübergehend als Leiter für das Standesamt Tiefenbach bestellt werden soll. Sobald die neue Mitarbeiterin Michaela Lenz fertig ausgebildet ist und die notwendige Erfahrung hat, soll sie als Leiterin bestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass Florian Reiss als Leiter des Standesamts Tiefenbach bestellt werden soll.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Michael Fürst)

87. Bestellung des ersten Bürgermeisters Christian Fürst zum Eheschließungsstandesbeamten.

Der Tagesordnungspunkt wird wegen Artikel 49 Gemeindeordnung (GO) vom 2. Bürgermeister Uwe Urtel abgearbeitet. Der zweite Bürgermeister Uwe Urtel erläutert kurz die rechtliche Lage gemäß Personenstandsgesetz, welche wie folgt lautet:

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) § 2 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin darf nur bestellt werden, wer
- 1. zum Rechtsträger des Standesamts in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
- 2. als Beamter oder Beamtin die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, nach den Vorgaben des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, 571) in der jeweils geltenden Fassung bestanden oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat,

- 3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
- 4. mindestens drei Monate bei einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung tätig gewesen ist.
- (2) Für Landkreise und kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde, für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zulassen.
- (3) ¹Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. ²Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. ³Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die personenstandsrechtliche Kurzschulung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AVPStG wurde am 1. Juli 2020 absolviert, somit sind die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der erste Bürgermeister Christian Fürst zum Eheschlie-Bungsstandesbeamten bestellt werden soll.

> Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz und ohne 1. Bgm. Christian Fürst wegen Artikel 49 GO)

88. ILE Passauer Oberland – Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der ARGE "ILE Passauer Oberland" in den Verein "Passauer Oberland e. V." – Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die gemeindliche Mitgliedschaft – vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 09.07.2020.

Vom Vorsitzenden wird eingangs berichtet, dass die Gemeinde Tiefenbach im Jahr 2010 der ILE Passauer Oberland beigetreten ist. Die Eckpunkte des damaligen Gemeinderatsbeschlusses werden dabei in eigenen Worten wiedergegeben.

Die Gemeinde Tiefenbach ist bereits seit 2010 in der Arbeitsgemeinschaft "ILE Passauer Oberland". Darin haben sich zwischenzeitlich 11 Gemeinden zusammengeschlossen nach dem Motto "Gemeinsam sind wir stärker". Im Verbund kann die gesamte Region mittel- bis langfristig weiter vorangebracht, können gleich gelagerte Problemstellungen schneller gelöst und kann auf Dauer der Lebensraum unserer Bürger/-innen attraktiv und wertvoll entwickelt werden.

Bereits seit über 10 Jahren werden miteinander in den Handlungsfeldern

- Demographie
- Energie & Umwelt
- Ortsentwicklung

- Tourismus & Freizeit (in Form einer eigenen ARGE Ilztal & Dreiburgenland)
- Vereine & Ehrenamt
- Verwaltungskooperation
- Wirtschaft

gemeinsame Fortbildungen, Veranstaltungen und Projekte entwickelt, durchgeführt und so ein Mehrwert für alle Mitgliedsgemeinden, deren Vereine, Unternehmen und Bürger/-innen erzielt. Ein weiterer Vorteil sind die hierdurch zu generierenden Förderungen bzw. Erhöhung der Fördersätze bei überkommunaler Kooperation.

Im Wesentlichen ändert sich durch die Vereinsgründung nichts. Sämtliche im Rahmen der ARGE angestoßenen Projekte werden vom Verein verantwortlich fortgeführt. Damit gegebenenfalls verbundene Fördermittelansprüche gehen auf den Verein über. Dies wird gegenüber der bzw. den Bewilligungsstellen aufgezeigt.

Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgte bisher immer so, dass die Gemeinde Fürstenstein die Gesamtkosten über den Gemeindehaushalt vorgestreckt und nach Eingang der Förderungen eine Abrechnung für alle Gemeinden erstellt hat.

Künftig soll die Finanzierung über das Vereinskonto abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass im Vorfeld einer Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch den Verein von allen Mitgliedsgemeinden zunächst ein fester Betrag eingezahlt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst jeweils 5.000 € auf das Vereinskonto einzuzahlen und künftig darüber hinaus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Dieser wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 23.06.2020 auf 100 € festgelegt und wird im Folgenden 1xjährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt. Damit können dann die Lücke zwischen Ausgaben und eingehender Förderung gepuffert sowie gemeinsame Projekte finanziert werden.

Folgende Beschlüsse sind von allen Gemeinden zu fassen:

- Zustimmung zur Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein
- Zustimmung zum vorgeschlagenen Satzungsentwurf und
- Beitritt zum Verein "Passauer Oberland e. V."

Die Satzung für die Vereinsgründung lautet wie folgt:

Satzung für die Vereinsgründung ILE Passauer Oberland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Passauer Oberland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Passauer Oberland e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Förderung der heimatlichen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich der Mitgliedsgemeinden dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landesund EU-Mitteln) verwirklicht.
- 1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschafts- und Gewässerschutzes und des Heimatgedankens.
- 2. Bildungsangebote
- a) für neue Medien und alternative Energiequellen sowie für Methoden zur Energieeinsparung
- b) zur Qualifizierung von Bürgern im Sinne der Vereinsziele
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Juristische Personen des privaten Rechts
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.

Über den Aufnahmeantrag, welcher der Schriftform bedarf, entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung
 - bei juristischen Personen auch durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres zugehen. Der Austritt wird dann zum 31.12. des Folgejahres wirksam.
- (4) Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederver-

sammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

(5) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins "Passauer Oberland e.V." sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - die Wahl des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Schatzmeisters und zweier Rechnungsprüfer,
 - die Änderung der Satzung,
 - den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Anstellung von Beschäftigten,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister gewählt. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüferscheiden aus ihrem Amt aus, wenn ihr Beamtenverhältnis endet oder sie in den Ruhestand eintreten. Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Tagesordnung mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, ist beizufügen. Eine darüber hinaus gehende Ergänzung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder in der geladenen Sitzung anwesend sind und dieser Ergänzung zustimmen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt/beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem weiteren Bürgermeister in dieser Reihenfolge geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (7) Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Passauer Oberland e. V." nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (5) Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen wie z. B. der Regierung von Niederbayern, dem Landratsamt Passau, dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern und weiteren Verbänden und Organisationen zusammen.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Namen "Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V". Sie unterstützt den Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Finanzierung der "Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V." wird gemeinsam von allen Mitgliedern getragen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und

abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr fest.
- (2) Vor Beginn jeder Einzelmaßnahme werden Kosten, Beteiligungs- bzw. Umlageschlüssel, Teilnehmerkreis und Defizitregelung per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsstelle wird grundsätzlich seitens der beteiligten Kommunen über einen festgelegten Umlagebeitrag finanziert. Der Umlagebeitrag wird in der Mitgliedsversammlung für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtige Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gemäß § 2 Abs. 5 an die Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen. Das zugefallene Vermögen dürfen die Mitgliedsgemeinden nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wir erklären hiermit den Beitritt zum Verein Passauer Oberland:

- Gemeinde Aicha v. Wald
 - Gemeinde Büchlberg
- Gemeinde Fürstenstein
 - Markt Eging am See
- Gemeinde Neukirchen v. Wald
 - Gemeinde Ruderting
 - Gemeinde Salzweg
 - Gemeinde Tiefenbach
 - Markt Tittling
 - Gemeinde Witzmannsberg
 - Markt Windorf

Beschluss 1:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Tobias Königseder)

Beschluss 2:

Der Gemeinderat nimmt den Inhalt des Satzungsentwurfs für den "Passauer Oberland e. V." vom 23.06.2020 zur Kenntnis und erteilt dafür seine Zustimmung.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Tobias Königseder)

Beschluss 3:

Der Gemeinderat stimmt einer Mitgliedschaft der Gemeinde Tiefenbach im Verein "Passauer Oberland e.V." zu.

Abstimmung: 19:0 (ohne Ewald Schmatz, Tobias Königseder)

89. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

- Der Baubeginn für die Asphaltierung in Haselbach und die Errichtung der Querungshilfe beginnen am 3. August 2020. Die Arbeiten werden von der Firma Berger Bau aus Passau durchgeführt.
- Die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird seit 22. Juli 2020 durchgeführt.
- Für das Sonderbudget Leihgeräte für Schulen wurden 22 I-Pads für Schule Tiefenbach und Schule Haselbach angeschafft. Die Förderung liegt bei 100 %.
- Für die Befragung zur Errichtung eines Dorfladens in Haselbach sind 314 Fragbögen im Rücklauf eingegangen. Insgesamt wurden 758 Fragebögen verschickt.
- Die Besucherzahlen im Freibad Haselbach halten sich in Grenzen, die maximale Besucherzahl ist erst dreimal erreicht worden.
- Aufgrund der Erweiterung des Kiga Haselbach wird eine Ausweichgruppe mit 22 Kindern in der Schule Haselbach untergebracht. Die Dauer ist auf ca. 8 Wochen beschränkt.
- Der erste Bürgermeister ist von 10.08. bis 31.08.2020 im Urlaub und wird in der Zeit vom 2. Bürgermeister Uwe Urtel vertreten.

90. Anfragen an den Bürgermeister

Manfred Bründl

Es wird angefragt, ob es aus der Mitte des Gemeinderats einen Umweltbeauftragten gibt. Der erste Bürgermeister antwortet, dass es auf Landkreisebene einen Umwelt-/Naturschutzwart gibt. Dieses Amt wird von Herrn Peter Mittermeier ausgeführt.

Es wird angefragt, ob im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes möglich

wäre, dass die Eigentümer der ausgewiesenen WA-Flächen zur Bebauung/Veräußerung verpflichtet werden könnten. Der erste Bürgermeister antwortet, dass dies nicht möglich ist.

Christina Roßgoderer

Es wird angefragt, ob es in der Verwaltung eine Gleichstellungsbeauftragte gibt. Der Geschäftsleiter Anton Mayrhofer antwortet darauf, dass bisher Renate Braumandl als Gleichstellungsbeauftragte bestellt war. Kommissarisch wird die Aufgabe aktuell von der Personalratsvorsitzenden Tamara Schreib ausgeführt.

Tiefenbach, 2020-07-31	
Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
gez. Christian Fürst, 1. Bürgermeister	gez. Anton Mayrhofer, Geschäftsleiter
	Für den TOP 5, 6:
	gez. Sandra Schadenfroh, Kämmerin